

Schulz · Todesrecht im Alten Testament

Hermann Schulz

Das Todesrecht im Alten Testament

Studien zur Rechtsform
der Mot-Jumat-Sätze



Verlag Alfred Töpelmann

Berlin 1969

Beiheft zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft

Herausgegeben von Georg Fohrer

114

©

1969

by Alfred Töpelmann, Berlin 30, Genthiner Straße 13
Alle Rechte des Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe,
der Übersetzung, der Herstellung von Mikrofilmen und Photokopien,
auch auszugsweise, vorbehalten.

Printed in Germany

Satz und Druck: H. Heenemann KG, Berlin 42

Archiv-Nr. 3822695

Vorwort

Die folgende Untersuchung hat im Sommersemester 1966 und Wintersemester 1966/67 der Theologischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Dissertation vorgelegen. Sie ist für den Druck überarbeitet worden.

Mein besonderer Dank für vielfache Förderung gilt Herrn Professor Dr. Otto Kaiser. Herrn Professor Dr. Dr. Georg Fohrer sowie dem Verlag Alfred Töpelmann, Berlin, danke ich für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe der Beihefte zur Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft. Die Drucklegung unterstützten der Marburger Universitätsbund und die Stiftung Volkswagenwerk.

Meine Frau Reine gab mir durch ihre Hilfe und Anteilnahme die Möglichkeit, diese Arbeit zu schreiben.

Marburg, April 1968

Hermann Schulz

Abkürzungen

nach RGG³, VI, Tübingen 1962, XX–XXXI. Sonstige:

ASTI	Annual of the Swedish Theological Institute in Jerusalem.
FS	Festschrift.
GK	Gesenius, W., Hebräische Grammatik, völlig umgearb. v. E. Kautzsch, 1909 ²⁸ .
OrAnt	Oriens Antiquus.
KS	Kleine Schriften.
RefTR	Reformed Theological Review.
STANT	Studien zum Alten und Neuen Testament.
StThatlÜberl	Studien zur Theologie der alttestamentlichen Überlieferungen, hrsg. v. R. Rendtorff u. K. Koch, G. v. Rad zum 60. Geb., 1961.

Inhalt

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungen	VII
Einleitung	1
<i>I. Die Rechtsform der mot-Sätze</i>	5
A. Mot-Satz und Prohibitiv	6
a) Die Tatbestände der Prohibitivreihe Ex 20 13-15	6
1. <i>lo' tiršāḥ</i>	9
2. <i>lo' tin'āp</i>	15
3. <i>lo' tignob</i>	36
b) Der Prohibitiv als Grundlage des mot-Satzes	40
4. Lev 27 29	40
5. Lev 24 10-23	42
6. Die mot-Sätze in Lev 20	46
7. Ex 21 15	51
8. Ex 21 17	52
9. Ex 31 12-17	55
10. Ex 22 17-19	58
B. Die Fluchreihe Dtn 27	61
C. Das Todesrecht	71
Die Rechtsform der Todessätze	71
D. Zusammenfassung	83
<i>II. Der Sitz im Leben des Todesrechts</i>	85
A. Vorbemerkung	85
B. Gen 26 1-11	95
a) Zur Rechtsanalyse erzählender Literatur	95
b) Gen 26 11: Das Todesrecht in der Stammesgemeinschaft	99
C. Die Todesgerichtsbarkeit der Ortsgemeinden	113
a) I Reg 21	115
b) Jer 26 7 ff.	118
c) Jer 7	123
d) Ergebnis	127

<i>III. Das kultische Gerichtsverfahren</i>	130
A. Vorbemerkung	130
B Das Verhältnis von Lev 20 zu Lev 18	132
a) Die Reihe Lev 20 11 f. 17. (19). 20 f.	132
b) Die Reihe Lev 20 13–16. 18	135
c) Die Reihe Lev 20 2. 6. 9. 27	137
C. Das kultische Gerichtsverfahren	139
a) Der Formelgebrauch in Lev 20	139
b) Der Formelgebrauch in Lev 18	145
c) Der Formelgebrauch in Lev 19	149
D. Lev 18–20 als Formular eines kultischen Gerichtsverfahrens	155
 <i>IV. Die sakralrechtlichen Deklarationsworte bei Deutero-Ezechiel</i> ..	163
Vorbemerkung	163
Die deutero-ezechielsche Grundschrift	167
 <i>V. Zusammenfassung</i>	188
 Literaturverzeichnis	193

Einleitung

Die formgeschichtliche Untersuchung des alttestamentlichen Rechts wurde durch A. Alt eingeleitet. Alt erkannte im kasuistisch und apodiktisch formulierten Recht Rechtsformen verschiedener Herkunft¹. Diese grundlegende Unterscheidung hat die Forschung seit 1934 bestimmt². Erst in neuerer Zeit wurde deutlich, daß das von Alt als apodiktisch bezeichnete Recht weder formal noch inhaltlich eine Einheit ist. Gese grenzte die Partizipialsätze mit der Rechtsfolgebestimmung *môt jûmat* als Nachahmung kasuistischer Konditionalsätze aus dem apodiktischen Recht aus³. In einer näheren Untersuchung der Prohibitive versuchte Gerstenberger wahrscheinlich zu machen, daß die Verbote eine im Sippenethos beheimatete Rechtsbildung eigener Art sind⁴.

An den partizipialen Todessätzen vermochte Alt die Eigentümlichkeiten des »apodiktischen Stils« besonders gut zu veranschaulichen. Diese Sätze sind in das BB eingearbeitet, einmal an der Stelle des kasuistischen Rechts, an der es Fälle von Körperverletzung behandelt (Ex 21 12 ff.), ein andermal zu Beginn einer Sammlung von Prohibitiven (Ex 22 17 ff.). Das Heiligkeitgesetz faßt sie in dem auf zwei Prohibitiv-Kapitel folgenden Kap. Lev 20 zusammen. In diesen Todessätzen folgt auf eine partizipiale Tatbestandsdefinition ein durch den absoluten Infinitiv verstärktes, stets gleichlautendes Prädikat: *môt jûmat*. Ex 21 12 lautet: »Wer einen Menschen erschlägt, ist dem Tode verfallen«⁵. Die Übersetzung erweckt⁶,

¹ Die Ursprünge des israelitischen Rechts, KS I, 278–332.

² Weitergeführt und modifiziert wurden die Ergebnisse Alts v. a. im Hinblick auf das Problem des genuin Israelitischen der Apodiktik. Zur Auseinandersetzung mit Alt vgl. Landsberger, in: Symbol. Koschaker 223; Rapaport, PEQ 73 (1941), 158 ff.; Rabast, Diss.; MacKenzie, Diss.; ders., Two Forms; Mendenhall, ThSt (B) 64 (1960); Schmökel, ZSavStRG, Kanon. Abt. 36 (1950), 365 ff.; Heinemann, Diss.; Nielsen, Shechem, 33 ff.; Gese, ThLZ 85 (1960), 147 ff.; Kilian, Diss. 11 ff.; ders., BBB 19 (1963), 1 ff.; ders., BZ NF 7 (1963), 185 ff.; Gerstenberger, WMANT 20 (1965); ders., JBL 84 (1965), 38 ff.; Fensham, PEQ 93 (1961), 143 ff.; Gevirtz VT 11 (1961), 137 ff.; Reventlow, ZThK 60 (1963), 267 ff.; Williams, VT 14 (1964), 484 ff.; ders., VT 15 (1965), 113 ff.; Fohrer, KuD 11 (1965), 49 ff.; Hentschke, ThViat 10 (1965/66), 108 ff.

³ ThLZ 85 (1960), 147–150; vgl. Kornfeld, Studien, 49 ff.; MacKenzie, Forms, 33 ff.

⁴ Diss. Bonn 1961 = WMANT 20 (1965).

⁵ Zur Übersetzung der *mot*-Formel vgl. I C, S. 71 ff.

wie Alt hervorgehoben hat, »den ganz irreführenden Eindruck, als habe man es da wieder mit der geläufigen kasuistischen Formulierung zu tun, nur mit dem nebensächlichen Unterschied, daß der den Rechtsfall bezeichnende Vordersatz diesmal nicht konditional, sondern als Relativsatz gestaltet wäre. Das hebräische Original מִיָּמָה מוֹת יוֹמָה אִישׁ מִיָּמָה hat eine völlig andere Struktur und will als ein einziger Satz verstanden sein, in dem nun alles, der *Rechtsfall* und die *Rechtsfolge*, auf engstem Raum zusammengedrängt ist. Voran das Subjekt, die Bezeichnung des Täters und damit des Rechtsfalles, partizipial gestaltet, so daß es sogleich ein Objekt und ferner nach hebräischer Syntax sogar auch noch ein die Handlung weiterführendes abhängiges Sätzchen zu sich nehmen kann, welch letzteres jedoch kaum als Größe für sich empfunden wird und keinesfalls das geschlossene Gefüge des Hauptsatzes stört; dann, die *Rechtsfolge* ausdrückend, das verbale Prädikat, nun in die weniger begünstigte Endstellung geraten, darum zur Wahrung des inneren Gleichgewichts durch Beifügung des absoluten Infinitivs besonders verstärkt⁷. Alt will also den mot-Satz⁸ nicht als kasuistischen Konditionalsatz verstanden wissen, muß aber in der Analyse des Satzes auf die dem apodiktischen Recht wesensfremden Begriffe Rechtsfall und Rechtsfolge zurückgreifen. Die apodiktischen Verbote, Gebote und Talionsformeln⁹, mit denen Alt die mot-Sätze in Verbindung bringt, setzen weder einen Rechtsfall noch eine Rechtsfolge. Bezeichnend ist das Fall-Folge-Verhältnis vielmehr für das kasuistische Recht. Alt vermochte den mot-Satz also nicht ohne Rückgriff auf die kasuistische Rechtsform zu charakterisieren. Er weist damit auf das in der Folgezeit deutlicher gesehene Problem hin: Gehört der mot-Satz wirklich zum apodiktischen Recht oder nicht vielmehr zum kasuistischen? Gese glaubte, die an den kasuistischen Rechtssätzen zu beobachtende Inversion der Wortfolge zur Abgrenzung von Protasis und Apodosis auch in den mot-Sätzen wiederfinden zu können, da das zur Kennzeichnung des Beginns der Apodosis voranzustellende Satzglied auch ein inf. abs. sein könne¹⁰. Daraus zog Gese den Schluß, die mot-Sätze seien die verkürzende Nachahmung einer Konditionalsatzperiode. »Die komplizierte syntaktische Struktur der Sätze der mot-jumat-Reihe ist also nur als Mischform zu verstehen: kasuistische Rechtssätze werden

⁶ Alt übersetzt: »Wer einen Menschen so schlägt, daß er stirbt, der muß vom Leben zum Tode gebracht werden.« KS I 308. Noth: »Wer einen Mann schlägt, so daß dieser stirbt, soll unbedingt getötet werden.« ATD 5, 136.

⁷ KS I 308. Hervorhebung von mir.

⁸ Die Partizipial-, Relativ- oder Konditionalsätze mit der Rechtsfolge *môt jumat* seien hier kurz mot-Sätze oder Todessätze genannt.

⁹ Zu den Talionsformeln als eigener Rechtsbildung vgl. S. 76 Anm. 314 und S. 188.

¹⁰ ThLZ 85, 147 f.

in diesem besonderen Fall umgestaltet, indem sie poetischen bzw. liturgischen Formen angepaßt werden«¹¹. Kilian betonte die konditionale Auflösungsmöglichkeit des Partizips der mot-Satz-Protasis¹². Damit galt als sicher, daß die mot-Sätze »in Wirklichkeit kasuistische Gesetze« seien¹³.

Allein diese Lösung des Problems befriedigt nicht. Die mot-Sätze weisen formale und sachliche Besonderheiten auf, die sich aus dem kasuistischen Recht nicht erklären lassen. Sie sind zunächst metrisch strukturiert. »Solche Wucht des Ausdrucks ist dem kasuistischen Stil . . . völlig fremd«¹⁴. Schon die Form zwingt dazu, die Todessätze von der Kasuistik zu scheiden¹⁵. Sachlich fällt entscheidend ins Gewicht, daß stets die gleiche Strafe verhängt, stets das gleiche *môt jûmat* gebraucht wird. Die Tatbestände lassen sich also unter dem Gesichtspunkt der Todeswürdigkeit der Vergehen zusammenfassen. Zeichnen die mot-Sätze aber eine besondere Form und ein besonderer Tatbestandsbereich aus, dann muß die Frage gestellt werden, ob die Todessätze nicht eine Rechtsbildung eigener Art darstellen. In welchem Verhältnis stehen die mot-Sätze zu den übrigen alttestamentlichen Rechtsformen? Mit Recht ist gegen Alt eingewendet worden, um Apodiktik könne es sich bei den Partizipialsätzen nicht handeln¹⁶, da für den apodiktischen Stil die sanktionslosen, absoluten Verbote und Gebote typisch sind. Ebenso wenig aber lassen sich die Todessätze in Kasuistik auflösen¹⁷. Den Unterschied zum kasuistischen Recht hat Alt gespürt¹⁸, konnte ihn aber noch nicht scharf herausarbeiten. Es ist bemerkenswert, daß die erst geraume Zeit nach dem Erscheinen des Alt'schen Aufsatzes einsetzende formgeschichtliche Kritik, soweit sie die mot-Sätze betraf¹⁹, eine deutliche Unsicherheit zeigt hinsichtlich der in diesen Rechtsätzen greifbaren Rechtsform. Zwar hielt man die mot-Sätze einerseits für kasuistisch²⁰, war aber andererseits gezwungen, sie von der Kasuistik wieder abzugrenzen. Gese spricht einerseits von »kasuistischer Rechtsformulierung«, andererseits von Mischform²¹. Sind die mot-Sätze nach

¹¹ Ebd. 148 f.

¹² Diss. 11 ff.; BBB 19 (1963), 1-3; BZ 7 (1963), 188 f.

¹³ Kilian, BZ 7, 188.

¹⁴ Alt, KS I, 308.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. MacKenzie, Kornfeld, Gese, Kilian a. a. O. Als Mischbildung verstehen die mot-Sätze auch Jepsen, Bundesbuch, 30.96; Botterweck, ThQ 134 (1954), 140; Heinemann, Diss. 97 f.; Noth, ATD 5, 145; Fohrer, KuD 11, 72; Nielsen, Gebote, 51.

¹⁷ Das hat v. a. Williams, VT 14 (1964), 483 ff.; VT 15 (1965), 113 ff., richtig gesehen (s. u.).

¹⁸ KS I 308 ff.

¹⁹ Erst mit dem Aufsatz Geses a. a. O.

²⁰ MacKenzie, Kornfeld, Gese, Kilian.

²¹ ThLZ 85, 148.

Kilian einerseits »in Wirklichkeit kasuistische Gesetze«²², so sind sie andererseits wieder »von der eigentlichen Kasuistik verschieden«²³. Charakteristisch ist das Urteil MacKenzie's: »Although these pronouncements are formally casuistic laws . . . yet there is certainly a world of difference, in spirit and outlook, between them and the standard casuistic form«²⁴. Fohrer spricht von kasuistischem Recht in apodiktischer Formulierung²⁵, Nielsen hält die Todessätze »trotz der strukturellen Ähnlichkeit mit dem kasuistischen Gesetz dennoch« für »wesensverschieden von diesem«²⁶.

Die formgeschichtliche Erforschung des alttestamentlichen Rechts steht hier vor einer noch ungelösten Frage, die eine eigene Untersuchung notwendig macht²⁷. Eine solche Untersuchung ist um so dringlicher erforderlich, als sie mit zu den Voraussetzungen einer synoptischen Formgeschichte der alttestamentlichen Rechtskorpora gehört. Eine formgeschichtliche Untersuchung der alttestamentlichen Rechtskorpora fehlt bisher. Die vorliegende Arbeit soll der Vorbereitung dieser der alttestamentlichen Wissenschaft gestellten Aufgabe dienen.

²² Diss. 11; BZ NF 7, 188.

²³ Diss. 15; BZ NF 7, 191.

²⁴ Forms 36.

²⁵ KuD 11, 72.

²⁶ Gebote 51, vgl. Williams, VT 15 (1965), 113 f., der die größere Nähe zu den Prohibitiven und Geboten betont.

²⁷ Vgl. jetzt Richter, StANT 15 (1966), 174.

I. Die Rechtsform der mot-Sätze

Da die mot-Sätze den Tod des Täters deklarieren, müssen sich die mot-Satz-Tatbestände unter dem Gesichtspunkt der Todeswürdigkeit des Täters zusammenfassen¹ und von anderen Rechtstatbeständen abgrenzen lassen; d. h. schon der Tatbestandsbereich kann ein Spezifikum der Todesätze darstellen, das es ermöglicht, sie rechtlich und rechtsgeschichtlich näher zu erfassen. Man kann daher in einer Analyse von den mot-Satz-Tatbeständen ausgehen. Da im folgenden aber formgeschichtlich zu verfahren ist, mag es fraglich erscheinen, ob der Ansatz bei den Tatbeständen methodisch gerechtfertigt ist. Kann der Tatbestandsbereich etwas mit der Form der Sätze zu tun haben? Die Frage ist positiv zu beantworten. Schon das Prohibitivrecht² läßt eine Korrelation zwischen Form und Tatbestandsbereich erkennen. Wie die Verbotsform eine *Grundform* der Proklamation von Rechtsregeln ist, so ist der Verbotstatbestand *Grundnorm* für die betreffende Gemeinschaft³. *Sache* – Töten, Entführen, Brechen sexueller Tabus usw. – und *Form* – du sollst nicht – *bedingen einander*. Gibt es aber im Recht Beziehungen zwischen Tatbestand und Form, dann müssen die Todessätze auf solche Beziehungen hin untersucht werden. Die Frage nach der »Rechtsform« der mot-Sätze beinhaltet auch diejenige nach dem Verhältnis zwischen Tatbestandsbereich und

¹ Vgl. Alt, KS I, 320.

² Ob die Prohibitiv- (und Gebote, vgl. aber Richter, StANT 15, 88 ff.) eine Rechtsbildung darstellen oder in umfassenderem Sinne als Lebensnormen zu bezeichnen sind, ist umstritten. Bei einer Bestimmung dessen, was Recht ist, hängt Entscheidendes von einem Urteil über das Problem der Differenzierung zwischen Sitten-, Lebensnormen, religiösen Normen und Rechtsnormen ab. Zu den unterschiedlichen Ansätzen vgl. Gerstenberger, WMANT 20; Fohrer, KuD 11, 52; Richter, StANT 15, Kap. 3–5. Auf dieses gleichermaßen rechtshistorische wie rechtsphilosophische Problem kann hier nicht näher eingegangen werden. Man wird m. E. in den Prohibitiven doch so etwas wie Recht zu sehen haben, da man Kantorowicz wohl zustimmen darf: »Das vorwissenschaftliche Rechtsdenken war und ist immer noch so wichtig für das Verständnis der Entwicklung der Rechtswissenschaft, daß wir darum bemüht sein müssen, unseren Begriff des Rechts so zu fassen, daß er selbst die primitivsten Regungen rechtlichen Denkens einschließt« (Begriff des Rechts 77). Im folgenden wird die in den Prohibitiven greifbare Rechtsbildung als Prohibitivrecht bezeichnet.

³ Vgl. Gerstenberger, WMANT 20, 110 ff.

Form; unter Rechtsform wird daher im folgenden auch das aus dieser Korrespondenz zwischen Tatbestandsbereich und Form bestehende Charakteristikum einer Rechtsbildung verstanden.

Schon auf den ersten Blick fällt die Bedeutung des Tatbestandsbereichs für die in den mot-Sätzen ausgeprägte Rechtsform ins Auge. Der Tatbestand Ex 21 16 (*וַיַּדְּבֹק אִישׁ אֶת אֶתְמוֹ*) greift offenbar auf den Prohibitiv *lo' tignob* (Ex 20 15) zurück, wie der Stichwortanschluß zeigt: Lev 20 10 nimmt das *na'ap* des Prohibitivs *lo' tin'ap* (Ex 20 14) auf, die mot-Satzreihe Lev 20 eine Anzahl der in Lev 18 aufgeführten Prohibitiv-Formen. Auch ohne Stichwortanschluß ist die sachliche Beziehung zwischen mot-Satz und Prohibitiv in einigen Fällen unübersehbar: Ex 21 12 z. B. (»wer einen Menschen totschißt«) beruft sich auf Ex 20 13 (»du sollst nicht töten«)⁴. In diesem Überblick ist die im Dekalog überlieferte Prohibitiv-Dreierreihe *lo' tiršah*, *lo' tin'ap*, *lo' tignob* (Ex 20 13–15) enthalten. Die Tatbestände dieser Prohibitiv-Reihe scheinen offenbar in den Todessätzen wiederzukehren. Da auch weitere Prohibitiv-Tatbestände bestimmten mot-Satz-Tatbeständen sachlich entsprechen, ist die Frage nach dem rechts- und formgeschichtlichen Verhältnis zwischen Prohibitiv und Todessatz unabweisbar. Will man die Untersuchung der Todessätze nicht schon von vornherein durch Vorentscheidungen über Kontext, Tatbestand und Rechtsstruktur des mot-Satzes belasten, dann empfiehlt es sich, von Prohibitiven auszugehen, deren Tatbestände in den mot-Sätzen wiederkehren. Am nächsten liegen die Prohibitiv-Formen Ex 20 13–15, die sich durch Objektlosigkeit und Reihenbildung aus dem Dekalog herausheben. Wenn es rechts- und formgeschichtliche Beziehungen zwischen mot-Satz und Prohibitiv geben sollte, dann wird eine Analyse der Tatbestände dieser Prohibitiv-Formen die Untersuchung jenes Beziehungsverhältnisses vorbereiten und methodisch sichern können.

A. MOT-SATZ UND PROHIBITIV

a) Die Tatbestände der Prohibitivreihe Ex 20,13–15

Eine Untersuchung der Tatbestände der Prohibitiv-Formen Ex 20 13–15 darf das Kompositionsprinzip des Dekalogs, in den sie eingefügt sind, nicht außer acht lassen. Sachgemäß wird eine die Gebote isolierende Einzelanalyse erst dann sein, wenn die im kompositionellen Kontext gegebenen Hinweise auf eine mögliche Tatbestandserfassung zuvor auf ihren Wert

⁴ Zu Ex 20 13 s. u. S. 9 ff. Die Verwandtschaft zwischen Prohibitiv und Partizipialstil beobachtet Richter, StANT 15, 172 ff.

geprüft worden sind. Dieser methodische Ansatz hat sich bei der Untersuchung des Diebstahlverbots bereits bewährt⁵.

Dennoch erscheint es problematisch, von übergeordneten Kompositionen Aufschluß über ein ursprüngliches Verständnis bestimmter Tatbestände zu erwarten. Zu den Vorstufen des Dekalogs gehören nicht zehngliedrige Formulare formal mehr oder minder einheitlicher Gebote; der Dekalog ist vielmehr eine sekundär zusammengestellte Reihe, deren Einzelsätze zu verschiedenen, ursprünglich selbständigen Kurzreihen gehörten⁶. Wie auch Hos 4 2 Jer 7 9 beweisen, bildeten gerade die fraglichen Prohibitiv e einmal eine Sonderreihe⁷. Ist aber der Dekalog eine spätere

⁵ A. Alt, das Verbot des Diebstahls im Dekalog, KS I, 333 ff., s. u. S. 36 ff.; vgl. jetzt auch Gese, ZThK 64 (1967), 126 ff.

⁶ Zur Dekalogforschung vgl. Köhler, ThR NF 1 (1929), 161 ff.; J. J. Stamm, ThR NF 27 (1961), 189 ff. 281 ff.; ders., Dekalog², 1962; H. Graf Reventlow, Dekalog, 1962; Fohrer, KuD 11 (1965), 49 ff.; Nielsen, Gebote; Gese, ZThK 64, 121 ff.; Jepsen, ZAW 79 (1967), 277 ff.; Richter, StANT 15, 96 ff. 126 ff.; Während die Mehrzahl der Forscher noch an der Priorität der Gesamtreihen festhält (vgl. Stamm, Dekalog, 31; Mowinkel, ZAW 55 (1937), 220; Alt, KS I, 310 ff. 317 ff.; Rabast, Diss. 33; Beyerlin, Sinaitraditionen, 16; Noth, ATD 5, 129; vgl. auch Gese und Jepsen a. a. O.), hat Gerstenberger zu erweisen versucht, daß die Prohibitiv e in der Regel als Einzel-, Zweier- oder Dreiergebote entstanden seien (WMANT 20, 77 ff.; vgl. die Zusammenstellungen WMANT 20,88). An der Überlieferungsgeschichtlichen Priorität der Kurzreihen ist jedenfalls nicht zu zweifeln. Fohrer hat versucht, die Dekalogsätze verschiedenen ursprünglicheren apodiktischen Reihen zuzuweisen (KuD 11, 63 ff.). Hinter den methodischen Ansatz von Gerstenberger und Fohrer wird man nicht mehr zurück können. Damit ist zugleich allen auf die Erhebung einer langen Entwicklungsgeschichte eines Zehnwortformulars gerichteten Rekonstruktionsversuchen der Boden entzogen.

⁷ Hos 4 2 Jer 7 9 sind nicht vom Dekalog abhängig (so v. a. Alt, KS I, 333 f.; vgl. Rudolph, HAT I 122, 49; Eichrodt, Theologie I³, 181; Stoebe, WuD NF 3 (1952), 113; Noth, ATD 5, 134). In Hos 4 2 f. erregt v. 2 gerade deshalb Verdacht, weil alle aufgezählten Rechtstatbestände in echten Hos-Worten wiederkehren, in der Reihenfolge von 4 2: 10 4 9 2 6 9 7 1 3 1 4 13 f. 7 4 2 4 4 10 6 8 1 4 12 5. Das sieht nach systematisierender Zusammenfassung aus. V. 2a will den Hauptbestand der ursprünglich objektlosen Prohibitiv e erfassen und die Tatbestände in abfallender Klimax nach ihrer sakralrechtlichen Wertigkeit ordnen: (Gottesfluch, etwas [unter Eid] in Abrede stellen) stehen daher voran. Junker hält וְכַחַשׁ אֱלֹהִים für einen Tatkomplex: »falsche Aussage bei einem als Selbstverfluchung formulierten Eid, den der Richter dem Angeklagten auferlegte . . .« (BZ NF 4, 1960, 166). V. 2a hat in der Komposition: Gerichtsproklamation (vgl. Wolff, BK XIV, 1961, 82 f.) (v. 1a.ba), Anklage (v. 1bβ), Rechtsgrund (v. 2), Urteil (v. 3) die Funktion, den von Hos vorgegebenen Sachverhalt, nämlich das Fehlen von אַמֶּת; חֶסֶד; דַּעַת אֱלֹהִים im Lande, unter eine Reihe von Tatbestandsnormen zu subsumieren. Obgleich schon der von Hos dargebotene Sachverhalt v. 1b, auch ohne v. 2a, eine Gerichtsankündigung bzw. ein vernichtendes Urteil rechtfertigen würde, bietet v. 2a nochmals eine subtile Sub-

Zusammenstellung, dann verbietet sich offensichtlich jeder Rückschluß vom Kompositionsprinzip auf das Einzelgebot.

Eine solche Argumentation wäre vorschnell. Man bleibt zunächst ja auf die kleineren kompositorischen Einheiten – also hier Ex 20 13–15 – gewiesen, deren Reihungsprinzipien solange nicht als sachlich für das Verständnis der Einzelgebote unerheblich abgetan werden können, solange nicht die Entstehung des fraglichen Prohibitivs als Einzelgebot erwiesen ist⁸. Sodann ist nicht auszuschließen, daß auch eine sekundäre Zusammenstellung wie der Dekalog schon durch die Komposition selbst ein Rechtsverständnis zum Ausdruck bringt, das dem ursprünglichen Sinn der Einzelgebote und der kleineren Reihungen nahe steht. Obgleich im ganzen deuteronomisch⁹, verdient das dekalogische Prinzip der Anordnung der Rechtsmaterien gerade als ein Dokument deuteronomischen Rechtsverständnisses im Hinblick auf etwa in den kurzgereihten Einzelgeboten angelegte rechtliche Qualifikationen Beachtung.

Das Besondere des dekalogischen Aufbaus besteht in der Anordnung der Fälle nach dem Personenkreis, dessen Schutz und Rechte die jeweilige Norm gewährleistet. Abgegrenzt wird der Bereich Jahwes (v. 2–11) von dem der Familie (v. 12) und – läßt man die Dreierreihe v. 13–15 einmal beiseite – dem des Nächsten (ׁ7), dessen Belange besonders vor Gericht deutlich werden. Diese Eigentümlichkeit der Anordnung der Gebote nach dem zu schützenden Personenkreis ist auch für die Dreierreihe v. 13–15 aufschlußreich. Wenn objektlose Gebote genau zwischen einem auf den Schutz der Familie und einem auf den Schutz des Nächsten gerichteten Gebot in das Formular eingefügt sind, dann steht zu erwarten, daß das Formular hier Raum ließ für Gebote, die sowohl Familienglieder als auch »Nächste« zu schützen hatten. Damit ist nicht gesagt, daß diese Ausrichtung des (Dekalog)-Formulars für eine Deutung des Objektbereichs der ursprünglich selbständigen Dreierreihe maßgeblich gemacht werden kann, aber doch ein Weg gewiesen für das Verständnis der ursprünglichen Objektlosigkeit dieser Prohibitive¹⁰.

sumtion des Sachverhalts unter katalogartig gegliederte Tatbestände – ein bei Hos einmaliger Vorgang. Die Echtheit von Hos 4 2 unterliegt also sehr starken Bedenken. Daß Hos 4 2 und Jer 7 9 für das Bekanntsein des Dekalogs nicht beweisend sind, darf mit Whitley, JNES 22 (1963), 46; Fohrer, KuD 11, 64, als sicher angenommen werden. Zu Jer 7 vgl. S. 123 ff.

⁸ Knierims methodischer Ansatz beim Einzelgebot ist wohl zu rechtfertigen, sollte aber durch die Einbeziehung des Kurzreihenproblems erweitert werden (vgl. ZAW 77, 1965, 22; vgl. 20 ff.).

⁹ Vgl. Jepsen, ZAW 79 (1967), 284 ff. (deuteronomistische Tradition). Das Dekalogproblem verlangt eine eigene Untersuchung. Die These, daß schon die Dekalognormen selbst deuteronomischer Rechtsgestaltung entstammen, kann hier nicht begründet werden.

¹⁰ An dieser ist gegen Alt, KS I, 336 f.; Rabast, Diss., 36; Gerstenberger, WMANT 73 f.

1. lo' tiršāh

• Anscheinend eindeutig definieren Num 35 9 ff. Dtn 4 41–43 19 1 ff. (Jos 20 f.) den Tatbestand, den der *roše^aḥ* erfüllt. Innerhalb des Überlieferungskomplexes von den Asylstädten stimmt die Definition des *roše^aḥ* im wesentlichen überein: Es handelt sich um denjenigen, der unvorsätzlich einen Menschen erschlägt: *roše^aḥ mākkē-nəpəš bi-š'gagā*, Num 35 11 bβ Jos 20 3¹¹. Daß damit aber nicht das ursprünglich mit *rašāḥ* Gemeinde getroffen ist, erhellt schon der literarische Charakter der Asylstadttexte. Sie sind Rechtskonstruktionen, die nicht auf einen einzelnen (alten) Rechtssatz zurückgeführt werden können. Zu regeln war die Einrichtung der Asylstädte, die als neue Institution im Sinne des Überkommenen rechtlich normiert werden mußte. Dies geschah so, daß in der Tatbestandsdefinition die Rechtstradition aufgenommen, in der Festlegung der einzelnen Städte die jeweilige geschichtliche Entwicklung berücksichtigt wurde. Dabei waren Blutrache und Asylwesen¹² rechtlich aufeinander abzustimmen. Der Aufbau der Texte zeigt, daß es dazu der Koordination der verschiedenen rechtlich relevanten Elemente in einem Formular bedurfte: a) (Anweisung zur) Einrichtung von Asylstädten (Num 35 11 a Dtn 4 41 19 2 Jos 20 2); b) Tatbestandsdefinition (Num 35 11 b Dtn 4 42 19 3 f. Jos 20 3); c) Unvorsätzlichkeitsklausel (ebd.); d) Lokalisierung der Asylstädte (Num 35 14 Dtn 4 41.43 [19 3] Jos 20 7 f.). Am reinsten ist dieses Formular in Dtn 4 41–42 erhalten. Dtn 4 kann aber nicht die Vorlage sämtlicher Asylstadttexte sein. Während Dtn 19 1 ff.¹³ Dtn 4 voraussetzt, kann Num 35 9 ff.¹⁴ nicht direkt von Dtn 4 ab-

festzuhalten. Grundsätzlich ergänzungsbedürftig sind die objektlosen Verbote nicht, weil ein bestimmter Objektbereich mit Selbstverständlichkeit mitgedacht wurde und die Grundbedeutung der Verben jede Angabe eines Objektes überflüssig macht (vgl. Richter, StANT 15, 128 f.).

¹¹ Sachlich gleichbedeutend ist die dtn Definition Dtn 4 42 19 4.

¹² Zum Asylproblem vgl. Merz, Blutrache, 89 ff.; Driver, ICC³, 231, Nicolsky, ZAW 48 (1930), 146 ff.; Löhr, Asylwesen; Noth, Josua, 123 ff.; David, OTS 9 (1951), 30 ff.; Greenberg, JBL 78 (1959), 125 ff.; Koch, VT 12 (1962), 411 ff.; die Frühdatierung Greenbergs läßt sich nicht aufrechterhalten (JBL 78, 132), vgl. jetzt auch Delekat, Asylie 260 ff. 270 ff. 290 ff.

¹³ Zugrunde zu legen ist 19 1–7 als formal geschlossene Einheit: a) einleitende Anweisung (v. 1–3a); b) Rechtsgrundlage (v. 3b–4); c) paradigmatischer Fall (v. 5–6); d) verkürzte Wiederholung des Gesetzes (v. 7). Die Erweiterungen v. 8–10.11–13 (vgl. Hempel, Schichten, 219 f.; Steuernagel, HK I 3, 122 ff.; Hölscher, ZAW 40, 240⁴; v. Rad, ATD 8, 90 f.) sind deshalb nicht notwendig sekundär, sondern gehören zu der mit geschlossenen Gattungsgrößen arbeitenden Komposition.

¹⁴ V. 16 ff. werden allgemein für sekundär gehalten (Kautzsch/Bertholet, HSAT I, 256: Ps; v. Rad, BWANT IV 13 144²³⁴; Noth, Überlieferungsgeschichtl. Stud., 192²). Man ist jedenfalls berechtigt, von v. 9–15 auszugehen, die gewöhnlich P bzw. einer P-Schicht zugewiesen werden (Dillmann, KeH 13, 217; Baentsch, HK I 2, 2, 692 f.;

hängig sein. Neben sonstigen Unterschieden¹⁵ ist der Wortlaut der entscheidenden Definition ein anderer (*rošeh mäkke-napš bi-šegagā*). Man muß deshalb eine gemeinsame Grundlage voraussetzen. Diese wird in Ex 21 12–14 greifbar. Es läßt sich zeigen, daß beide Definitionen, sowohl Dtn 4 42 par als auch Num 35 11 b par, aus Ex 21 12–14 + Ex 20 13 herausgewachsen sind. In der Definition Dtn 19 4¹⁶ stammt *rošeh* aus Ex 20 13. Das *jäkkē* im Relativsatz beweist, daß Ex 20 13 (par) mit Ex 21 12 sachlich in Beziehung gebracht wurde; ein zufälliger Anklang an das Partizip Ex 21 12 ist unwahrscheinlich. $\text{עָרַ$ ist für den Gesetzesstil des Dtn typisch und deutet in der Mehrzahl der Fälle auf Verarbeitung von Vorlagen¹⁷. Nicht zufällig wird $\text{עָרַ$ auch in Ex 21 14 gebraucht. Entscheidend ist sodann der Zusatz *bi-b'li dā'at*. Die Anfügung der Unvorsätzlichkeitsklausel an eine durch Kombination vorgegebener Rechtssätze gewonnene strafrechtliche Definition des Totschlägers (*rošeh šar jäkkē et re'ebū*) kann von einer bereits vorliegenden Verbindung dieser Probleme (Ex 21 12/13 f.) nicht unabhängig sein. Mit einiger Sicherheit läßt sich sagen, daß die Definition Dtn 19 4 par eine Konstruktion aus dem Prohibitiv Ex 20 13 und dem schon mit 13 f. verbundenen Satz Ex 21 12 darstellt. Dasselbe gilt für die Definition *rošeh mäkke napš bi-šegagā* (Num 35 11 par). Auch hier muß *rošeh* aus dem Prohibitiv Ex 20 13 stammen; das Partizip *mäkke* klingt noch deutlicher als das impf. Dtn 19 4 an den Todessatz Ex 21 12 an. Die abweichende Formulierung des Objekts (*napš*) und der Unvorsätzlichkeitsklausel entspringt priesterschriftlicher Tradition¹⁸.

Gray ICC³, 469; v. Rad, BWANT IV 13, 241 f.; Eißfeldt, Einleitung³, 251). Zu erwägen, wenn auch nicht zu beweisen, ist die Zugehörigkeit zu H.

¹⁵ 6 statt 3 Städte; Präzisierung der Städte als *ערי מקלט*; *הקרה* statt *הבדיל*; Erwähnung des *גאל* und Einbeziehung der Gerichtsbarkeit der *עדה* (vgl. Merz, Blutrache, 103 ff.); Verzicht auf Nennung der Städte; Definition des Geltungsbereichs: *לבני ישראל ולגר ולתושב*.

¹⁶ *ירצח* in Dtn 4 42 ist Paronomasie und wahrscheinlich eine Änderung des in Dtn 19 4 erhaltenen, ursprünglichen *יכה*.

¹⁷ Dtn bevorzugt *אח*, etwa doppelt so häufig und in vorwiegend paränetischen Zusammenhängen belegt wie *רע*, vgl. Hölscher, ZAW 40, 1951; Horst, Ges. Stud., 89. Zum Begriff *רע* s. Fichtner, WuD NF 4 (1955), 23 ff.

¹⁸ *מכה נפש* (*יכה*) ist in den im Sinne von H überarbeiteten Gesetzen Lev 24 17 f. (vgl. 17 15 19 28 20 6) belegt. *שגגה* begegnet v. a. Lev 4 f. und Num 15, in Stücken, die nach Noth »vielleicht überhaupt kein literarisches Verhältnis speziell zur P-Erzählung gehabt« haben (Überlieferungsgesch. d. Pentat. 7; vgl. Überlieferungsgesch. Stud. 204³). Noths sich besonders auf den Erzählungszusammenhang stützende Argumentation ist jedoch anfechtbar (vgl. Mowinkel, Erwägungen, 23⁵⁴). Wie das H überhaupt, in dem *שגגה* einmal belegt ist (Lev 22 14), wird man auch Lev 4 f. und Num 15 doch wohl mit Traditionen in Verbindung bringen dürfen, die in engerem Verhältnis zum P-Traditionskreis stehen, vgl. Weiser, Einleitung⁶, 126 ff.; Eißfeldt, Einleitung³, 251; Fohrer, Einleitung, 195 ff.

Ohne Zweifel ist auch Num 35 11 par von der durch die Verbindung von Ex 21 12 mit v. 13 f. und der Beziehung des Prohibitivs Ex 20 13 auf 21 12–14 vorgegebenen Problemstellung abhängig. Ex 20 13 + 21 12–14 ist also die gemeinsame Grundlage der *rošə^aḥ*-Definitionen Dtn 19 4 par und Num 35 11 par¹⁹. Als sekundäre Rechtskonstruktionen können die Asylstadttexte also zur Präzisierung des mit *rašəḥ* Gemeinten nichts beitragen²⁰.

Die von den Asylstadttexten unabhängigen Belege von *rašəḥ* zeigen, daß *rašəḥ* eine vorsätzliche Tat ist²¹. Wie Stamm zutreffend gezeigt hat, ist das Problem der Unvorsätzlichkeit ursprünglich durch den *rašəḥ*-Tatbestand nicht mit erfaßt²². Entscheidend war allein die Todesfolge, wie immer die Tat sonst zu charakterisieren sein mochte. Auf zwei Belege in der erzählenden Literatur ist hier hinzuweisen. Jdc 20 4 gilt die Nebenfrau, die durch Vergewaltigung zu Tode kam, als ermordet. Seit Wellhausen, der den Ausdruck *האשה הנרצחה* für völlig unhebräisch hält²³, wird diese Definition häufig gestrichen²⁴. Es ist jedoch fraglich, ob man

¹⁹ Dillmann glaubte, die Verhältnisse umkehren und Ex 21 13 f. als eine unterentwickelte Form des in Num 35 9–34 und Dtn 19 1–3 fixierten Gesetzes bezeichnen zu müssen (KeH 132, 217). Ex 21 13 f. kann aber unmöglich erst auf Grund von Dtn 4 41–43 oder Num 35 9 ff. in das BB eingefügt worden sein. Die hinter den Wendungen Ex 21 13 f. liegende Asylkonzeption ist altertümlicher (*מקום* deutet auf Heiligtümer, vgl. Gen 13 4 Ex 20 24 Gen 12 6 22 14 28 19 32 3.31 35 7.15 usw., daher auch *מזבח* in v. 14, vgl. Driver, ICC³, 231; Merz, Blutrache, 90; Jepsen, Untersuchungen, 30; Alt, KS I, 306; Noth, ATD 5, 146; Delekat, Asylie, 266 ff. 270 ff. 290 ff.) und kann keine Rückprojektion der Asylstadtradition ins BB sein. Jepsen denkt bei Ex 21 13 f. an Mitwirkung der Priester bei der Rechtsprechung und demzufolge auch an der Redaktion dieser Verse (Bundesbuch 30). Alt erklärt, die Asylbestimmungen seien »erst auf dem Wege störender Korrekturen in das ganz auf die Bedürfnisse der profanen Gerichtsbarkeit zugeschnittene kasuistische Recht« eingedrungen und fragt, »ob dieser stark sekundäre Charakter der asylrechtlichen Sätze vielleicht mit einem späten Aufkommen der Institution bei den Israeliten« zusammenhänge (KS I 307^{1.3}; vgl. Beer/Galling, HAT I 3, 109). Die Asylfunktion von Heiligtümern ist jedoch unabhängig vom literarischen Charakter der Verse Ex 21 13 f. zu beurteilen, vgl. auch Delekat a. a. O.

²⁰ Reventlows Vermutungen (Dekalog 71 ff.) stützen sich also auf falsche Voraussetzungen. Stamm wägt die Bedeutungen: »(unvorsätzlich) totschiagen«, »(vorsätzlich) morden« sorgfältig gegeneinander ab (ThZ 1, 1945, 82 f.) und hebt die gemeinsame Grundlage »totschiagen« »ohne Qualifizierung der Tat nach der Seite des Unvorsätzlichen oder des Vorsätzlichen« heraus (ebd. 83).

²¹ Hos 4 2 Jer 7 9 (s. o. S. 7 Anm. 7) Jdc 20 4 IReg 21 19 (vgl. S. 115 ff.) (Hos 6 9) Hi 24 14 Prov 22 13 Ps 94 6.

²² ThZ 1 (1945), 83 f.

²³ Composition³ 232.

²⁴ Budde, KHC 7 (1897), 134; Nowack, HK 4,1, 167; Bewer, AJSL 30 (1914), 93. 164; Eißfeldt, Quellen, 52; C. A. Simpson, Composition, 83.

zu dieser Streichung berechtigt ist²⁵. Der *rašāḥ*-Tatbestand ist hier in seinem ursprünglichen Sinn getroffen: *rašāḥ* ist Mißhandlung mit Todesfolge oder Totschlag. Für I Reg 21¹⁹ gilt Entsprechendes. Im Gottespruch des Elia erfährt Ahab, daß seine Machenschaft Mord war; auch hier ist die Todesfolge für die Tatbestandsdefinition entscheidend. Wenn es also eine genauere Definition des *rašāḥ*-Tatbestandes gegeben hat – wie auf Grund der Belege des Verbs ohne nähere Angaben über die Tat und den von der Tat betroffenen zu schließen ist²⁶ – dann muß sie in den alttestamentlichen Rechtskorpora aller Wahrscheinlichkeit nach einmal fixiert worden und der rechtlichen Bedeutung der Todesfolge wegen auch noch erhalten sein. Zu erwarten steht eine Definition, die die Todesfolge der Tat ausdrücklich hervorhebt. Die Tat selbst, die wegen der im hebräischen Denken verwurzelten Einheit von Täter und Tat auch den Täter mit zu umfassen hätte, wird für die Mehrheit der Fälle bezeichnend sein müssen. Da Töten zumeist ein Totschlagen ist und die Einheit von Täter und Tat am besten partizipial wiedergegeben werden kann, muß die Tatbestandsdefinition lauten: *mākkē 'iš wa-met*, die Protasis des mot-Satzes Ex 21¹² daher die genaue Definition des mit dem Verb *rašāḥ* gesetzten Tatbestandes darstellen. Soweit die von der Asylstadt-Tradition unabhängigen Belege noch auf eine ursprüngliche Tatbestandsdefinition zurückschließen lassen²⁷, bestätigen sie diesen Befund: Der mot-Satz Ex 21¹² definiert den Prohibitiv Ex 20¹³²⁸.

²⁵ Die Erzählung ist auf die Rechtssache zugespißt und würde ohne die vorbereitende *rašāḥ*-Andeutung entscheidend verkürzt, vgl. Strauss, Leviten, 106 f. Gunneweg schließt die Möglichkeit levitischer Überarbeitung von Jdc 20 f. nicht aus (FRLANT 89, 23 ff.), warnt aber vor Überschätzung dieser Frage (S. 23). Die die Entscheidung beeinflussende Annahme zweier Quellen (Eißfeldt, Quellen, 97 ff. 101; Smend, ZAW 39, 1921, 192) bzw. zweier Rezensionen (Simpson, Composition, 74) erweist sich als verfehlt (vgl. Bewer, AJSL 30, 81 ff. 149 ff.; Noth, System, 162; Strauss, Leviten, 105 ff.; Schunck, Benjamin, 57 ff.).

²⁶ Zu Hos 4 2 und Jer 7 9 s. o. S. 7 Anm. 7; in Hos 6 9b wird der *רצח*-Tatbestand durch eine kultrechtliche Beichtigungsdeklaration sakralrechtlich qualifiziert, sofern der vorliegende Text beibehalten werden kann (vgl. Wolff, BK XIV, 132. 155; dagegen Rudolph, KAT 13,1, 144 ff.). In der neueren Forschung wird mit Recht eine klar unreibbare Grundbedeutung des Verbs vorausgesetzt, vgl. v. a. Stamm, ThZ 1, 81 ff.; Richter, StANT 15, 128.

²⁷ Neben Hos 4 2 Jer 7 9 Jdc 20 4 I Reg 21,19 auch Hi 24 14 Ps 94 6.

²⁸ Es geht in diesem Zusammenhang nur um den durch *rašāḥ* bezeichneten Tatbestandsbereich, in dem das Problem der Vorsätzlichkeit nicht enthalten ist, vgl. Stamm, ThZ 1 (1945), 83 f. Mit Recht hebt Stamm die objektive Gemeinschaftswidrigkeit der Handlung hervor, die zugleich die Rechtswidrigkeit begründet, ThZ 1, 84. 87 f.; ThR NF 27, 197. Richtig erklärt auch Jepsen, *rašāḥ* habe vermutlich in der Rechtsprache seinen Sitz (ELKZ 13, 1959, 384; vgl. ZAW 79, 1967, 293) und sei von Num 35 9 ff. aus nicht zu deuten (ELKZ 13, 395); vgl. auch Rendtorff, ZThK 59